

**Stellungnahme zum Antrag von BergneuStadtmarketing e.V.
auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 02.02.2020**

Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 sowie Abs. 4 des derzeit gültigen LÖG NRW:

(1) ¹An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

³Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. ⁴Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

(4) ¹Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. ²Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. ³Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. ⁴Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. ⁵Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. ⁶Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁷Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Nach Prüfung der örtlichen Ordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 vor.

BergneuStadtmarketing e.V. bzw. dessen Koordinator, Herr Tsolakidis, plant lt. beigefügtem Schreiben einen Aktionstag am 02.02.2020 im Rahmen des 4. Bergneustädter Wintermärchens. Auf die Ausführungen des Verantwortlichen wird Bezug genommen. Die Planungen sehen vor, eine Eisbahn von 600 qm zu errichten, so wie sie auch im Jahre 2019 ausgestaltet wurde. Eine Konzeption zum klimaschonenden Energieeinsatz wurde dem Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 09.10.2019 vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde von den örtlichen Medien bereits dargelegt, hat „sich [die Eisbahn] in seinen bisher drei Auflagen zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt und weit über die Stadtgrenzen hinaus immer mehr Besucher angezogen“ (siehe OVZ-Bericht vom 07.10.2019). Mit einem entsprechenden Besucheransturm ist insoweit auch im Jahre 2020 zu rechnen.

Der Aktionstag am 02.02.2020 sticht in seiner Ausgestaltung aus dem Gesamtzeitraum deutlich hervor. Die „Dritten Oberbergischen Eisstock-Meisterschaften“ und die geschilderten Vorführungen am 02.02.2020 werden einen Besucherstrom oberhalb der üblichen Nutzerzahlen wie z.B. Schulklassen, Sportenthusiasten, etc. auslösen, da Vereine, Gruppen, Institutionen etc. eingeladen bzw. zur Teilnahme aufgerufen werden, welche weitere Personen aus dessen Umfeld zum Besuch der Veranstaltung animieren. In den Vorjahren bevölkerten Angehörige, Freunde und Bekannte den Rathausplatz und feuerten die Teilnehmer der Meisterschaften und der Kinderattraktionen an.

Insofern ist durch die Ordnungsbehörde klar prognostizierbar, dass die Veranstaltung eine weit größere Anziehungskraft entwickelt, als die beantragte Verkaufsstellenöffnung. Es wird erwartet, dass nur ein Bruchteil der Besucher die geöffneten Verkaufsstellen besuchen werden, der Fokus liegt hier eindeutig bei dem Aktionstag auf der Eisbahn. Folglich stellt die Verkaufsstellenöffnung lediglich einen Annex des Aktionstages dar.

Bei dem Aktionstag handelt es sich um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Bergneustadts, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung auf den Veranstaltungsbereich inkl. der direkt angrenzenden Parkmöglichkeiten begrenzt. Im Einzelnen sind dies die Parkflächen der Kölner Straße kommend aus Gummersbach-Derschlag vor der Einmündung in die Talstraße, d.h. die geraden und ungeraden Hausnummern 237 – 249, die Parkflächen gegenüber des Veranstaltungsgeländes (ungerade Hausnummern 251 – 259) sowie das Umfeld des Veranstaltungsgeländes (gerade Hausnummern 250 – 258 und Bahnstraße 2).

Die Tatbestandvoraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Der Aktionstag und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Dem Veranstalter sind die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Begrenzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ bekannt. In den Vorjahren wurden diese Voraussetzungen eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Von dem von den obersten Rechtssprechungsinstanzen (Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2014, AZ: BVerwG 6 CN 1.13) geforderten Ausnahmeverhältnis zum regelmäßigen Sonn- und Feiertagschutz kann somit für den 02.02.2020 abgewichen werden (von der verordnungserlassenden Stelle zu berücksichtigendes „Regel-Ausnahme-Verhältnis“).

Zusätzlich ist zu ergänzen, dass im eingegrenzten Bereich der Verkaufsstellenöffnung fast ausschließlich inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte liegen. In diesen bedienen die Inhaber selbst die Kundschaft am beantragten Verkaufstag. Wie in allen beantragten Verkaufsstellenöffnungen in der Vergangenheit festgestellt wurde, werden auch an diesem Tag nicht alle Inhaber die gegebenen Möglichkeit nutzen.

gez. Frank Jesse